

Merkblatt

Förderrichtlinien zum Förderprogramm „Obstbäume für Sasbach“

Ziele:

Das Förderprogramm „Obstbäume für Sasbach“ soll Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Sasbach bei der Anlage naturnaher und insektenfreundlicher Gärten unterstützen und dadurch Artenvielfalt auf dem Gemeindegebiet fördern.

Antragsberechtigt:

Antragberechtigt sind Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte auf dem Gebiet der Gemeinde Sasbach. Ist der Antragsteller nicht der Grundstückseigentümer, ist das Einverständnis des Eigentümers mit der Obstbaumpflanzung nachzuweisen.

Zuschuss:

Der Zuschuss beträgt pro erworbenen Obstbaum maximal 30,- €. Es werden pro Grundstück jährlich höchstens 2 Obstbäume gefördert. Liegt der Rechnungsbetrag unter der maximalen Zuschusshöhe, wird auch nur der tatsächliche Rechnungsbetrag ausgezahlt.

Fördergegenstand:

Gefördert wird der Erwerb regionaltypischer Obstbäume als Hochstamm (Mindesthöhe 1,50 m) oder Halbstamm (Mindesthöhe 1,00 m) in Baumschulqualität mit Mindestumfang von 6-8 cm.

Zuschussberechtigte Obstbaumsorten:

Äpfel: Berlepsch, Berner Rosenapfel, Bittenfelder, Boskoop, roter Boskoop Typ „Herr“, Brettacher, Danziger Kantapfel, Goldparmäne, Gravensteiner, Jakob Fischer, Kaiser Wilhelm, Klarapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Winterrambur, roter Gravensteiner, Schweizer Glockenapfel, Ulmer Polizeiapfel

Birnen: Bayrische Weinbirne, Gelbmöstler, Gellerts Butterbirne, Gräfin von Paris, Königsbirne, Harmerbacher Williams, Oberösterreichische Weinbirne, Pastorenbirne, Schweizer Wasserbirne, Stuttgarter Geishirtle

Zwetschgen: Hauszwetschge Typ „Meschenmoser“, Hauszwetschge Typ „Schüfer“, Hauszwetschge Typ „Wolff“

Mirabellen: Frühe Mirabelle 8731, Mirabelle von Nancy

Kirschen: Frühe rote Meckenheimer, Hedelfinger, Hudson, Oktavia

Walnuss: Geisenheimer Nr.26, Jupiter, Kurmarker Nr. 1247, Mars, Weinheimer Klein Nr.139, Weinsberg Nr.1

Verfahren:

Der Antragsteller erwirbt Obstbäume bei dem Fachhändler seiner Wahl, bewahrt den Kaufbeleg auf, füllt das umseitige Formular aus und reicht es bei der Gemeinde ein. Aus dem Kaufbeleg müssen Sorte, Stammumfang sowie die Bezugsquelle hervorgehen. Bei Erfüllung der Förderkriterien wird der entsprechende Förderbetrag vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Fördermittel an die genannte Bankverbindung ausgezahlt.

Im Haushalt 2023 wurden für Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen 1.000 EUR eingestellt. Sollten die beantragten Fördermittel diesen Gesamtbetrag überschreiten, erfolgt die Bewilligung und Auszahlung nach Reihenfolge des Antragseingangs (Windhundprinzip). Im Haushaltsjahr 2024 wird das Förderprogramm weitergeführt.

Vorgaben:

Die Obstbäume sind fachgerecht auf dem beantragten Grundstück zu pflanzen, für die Bereitstellung des notwendigen Materials (Baumpfahl, Strick, ggf. Verbisschutz) ist der Antragsteller selbst verantwortlich.

Sollte die Anpflanzung wider Erwarten nicht gelingen, wird um Ausfallmeldung zwecks Ursachenforschung gebeten, bevor erneut ein Antrag gestellt wird.

Einschränkungen und Fristen:

Der Antrag kann jederzeit gestellt werden, die Auszahlungen erfolgen in der Regel zeitnah nach Einreichung von Antrag und Kaufbeleg.

Rückfragen richten Sie bitte an Frau Luisa Kromer per Mail lkromer@sasbach-ortenau.de oder telefonisch unter 07841/68636.